

Nutzungs- und Entgeltordnung
für Sonderveranstaltungen Dritter im Siebengebirgsmuseum

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 11.7.2011 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Siebengebirgsmuseum beschlossen:

1. Sofern die Nutzung dem Charakter des Hauses nicht widerspricht, können folgende Räumlichkeiten des städtischen Siebengebirgsmuseums auch für Nutzungen Dritter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Foyer
 - b) Sonderausstellungsbereich
 - c) Backhaus
 - d) Raum für Museumspädagogik mit anschl. Dachterrasse

Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Museums in Abstimmung mit dem Leiter des Geschäftsbereichs Kultur, Wissenschaft und Sport. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Die Überlassung für die jeweilige Sondernutzung wird durch einen Vertrag geregelt.

2. Nutzungsordnung

- 2.1 Die Nutzung muss mit den räumlichen und technischen Gegebenheiten im Einklang stehen. Die Nutzung berechtigt nicht zum unentgeltlichen Zutritt zu den übrigen Ausstellungsräumen.
- 2.2 Es ist nicht gestattet, in den Räumen zu rauchen. Speisen und Getränke dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung verabreicht werden.

3. Entgeltordnung

3.1 Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben:

Foyer u. Sonderausstellungsbereich	für jede 1. Stunde	100,00 €
	für jede weitere Stunde	50,00 €
Backhaus u. Raum f. Museumspädagogik einschl. Dachterrasse	für jede 1. Stunde	75,00 €
	für jede weitere Stunde	25,00 €

Wenn das Museum über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen wird, kann durch Sondervereinbarung ein Entgelt bis zum 10-fachen der Sätze gem. Ziffer 3.1. erhoben werden.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten fällt für die Präsenz einer Aufsichtskraft ein zusätzliches Entgelt von 20,00 €/Stunde an.

- 3.2 Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Nutzung des Foyers und Sonderausstellungsbereiches bzw. 20,00 € für die Nutzung des Backhauses bzw. Raums für Museumspädagogik einschl. Dachterrasse erhoben. Im Falle eines absehbar erhöhten Reinigungsaufwandes kann die Beauftragung der für das Siebengebirgsmuseum zuständigen Reinigungsfirma verlangt werden.

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sonderveranstaltungen Dritter im Siebengebirgsmuseum

- 3.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Entgeltes gem. Abschnitt 3.1 und 3.2 ganz oder teilweise abgesehen werden.
Dies gilt insbesondere für:
- a) Veranstaltungen des Heimatvereins Siebengebirge e.V.
 - b) Benefizveranstaltungen
 - c) Veranstaltungen mit sozialem und jugendpflegerischem Charakter
 - d) kulturelle, kulturpolitische oder wissenschaftliche Vorträge
 - e) Veranstaltungen der Kirchen

4. Haftung

- 4.1 Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter. Weiterhin haftet er der Stadt gegenüber für alle von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung übernommenen Verpflichtungen.
- 4.2 Er hat jeden Schaden unverzüglich dem Leiter des Museums bzw. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung anwesenden Aufsichtskraft mitzuteilen.
- 4.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erbringen.

5. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1.9.2011 in Kraft.